

Merkblatt zum Datenschutz und zur Datensicherheit im Forschungszentrum Rossendorf

Bereits mit dem Dienstbeginn am Forschungsstandort Rossendorf (FZR) wurden Sie im Rahmen einer Datenschutzanweisung (A 200) auf die Vertraulichkeit und die Einhaltung zum Datenschutz verpflichtet. Das vorliegende Merkblatt fasst die Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit am FZR für Sie zusammen.

Für den Umgang mit personenbezogenen Daten und zur Gewährleistung der Informationssicherheit sollten insbesondere, zusätzlich zu geltendem Recht, nachfolgende betriebsinterne Regelungen beachtet werden:

1. IT-Nutzungsordnung (L 111)
2. Social-Media-Richtlinie (L 131)
3. Betriebsvereinbarung über die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten (D 511)
4. Betriebsvereinbarung über die Nutzung von Telemedien- und Telekommunikationsdienste (L 121/
L 332)

Nachfolgende Grundregeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit sind einzuhalten:

- I. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen – dabei kann es sich sowohl um einzelne Mitarbeitende des FZR als auch um externen Personen handeln, die mit den Arbeits- und Forschungstätigkeiten des FZR in Zusammenhang stehen. Bei Umgang mit personenbezogenen Daten im FZR muss von den Mitarbeitenden gewährleistet werden, dass der oder die Einzelne in seinen oder ihren Persönlichkeitsrechten nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind die Grundsätze der Rechtmäßigkeit und Transparenz, der Zweckbindung, der Datenminimierung, der Richtigkeit, der Speicherbegrenzung sowie der Integrität und Vertraulichkeit zu wahren.
- II. Besondere Kategorien personenbezogener Daten (nach Art. 9 DS-GVO) sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben sowie genetische und biometrische Daten. Bei der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung dieser Daten ist besondere Sorgfalt zu üben. Automatisierte Verfahren, die diese Daten verarbeiten, unterliegen der grundsätzlichen und frühzeitigen Einbeziehung des oder der Datenschutzbeauftragten.
- III. Alle Informationen, die Mitarbeitende im Zuge ihrer Tätigkeit im FZR im Umgang mit Daten, Datenträgern, Unterlagen und Akten oder im persönlichen Gespräch erhalten, sind vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit gilt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.
- IV. Personenbezogene Daten und vertrauliche Informationen sowie Datenträger, auf welchen sich solche Daten befinden, dürfen nicht an Unbefugte gelangen. Diese Daten und/oder Datenträger sind physisch unter Verschluss zu halten. Im Falle einer Nutzung durch Technikeinsatz müssen entsprechende Sicherheitsmechanismen (z.B. sichere Passwörter, hard- oder softwareseitige Verschlüsselungen, elektronische Signaturen u.a.) implementiert sein, die eine missbräuchliche Verwendung durch Dritte verhindern. Gleiches gilt bei der Übertragung personenbezogener Daten per E-Mail.
- V. Jede/r Mitarbeiter/in ist für die Nutzung der ihm oder ihr zur Verfügung gestellten Technik verantwortlich. Sicherheitsmechanismen dürfen nicht außer Betrieb gesetzt werden. Passwörter dürfen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Fremde Nutzerkennungen dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.
- VI. Die Privatnutzung der betrieblichen IT-Netzwerke ist ausschließlich nach den strengen und verbindlichen Regelungen des FZR erlaubt (s.o. Ziff. 1 und 4).

- VII. Personenbezogene Daten bzw. Datenträger, die zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe und für gesetzlich vorgeschriebene Nachweise nicht mehr benötigt werden, sind datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten, sofern es sich nicht um archivwürdige Inhalte handelt. Zu Fragen der Entsorgung und/oder Archivierung von Datenträgern mit personenbezogenen Daten, wenden Sie sich an das Rechenzentrum des HZDR.
- VIII. Jede/r Mitarbeiter/in darf sich an den Datenschutzbeauftragten wenden (dsb@hzdr.de). Er oder Sie darf deswegen nicht benachteiligt werden.
- IX. Verstöße gegen den Datenschutz sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne arbeitsrechtlicher und disziplinarischer Bestimmungen. Sie können daher bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden Schadenersatzansprüche des FZR oder Dritter begründen und disziplinarische Maßnahmen (bis zur fristlosen Kündigung) zur Folge haben.